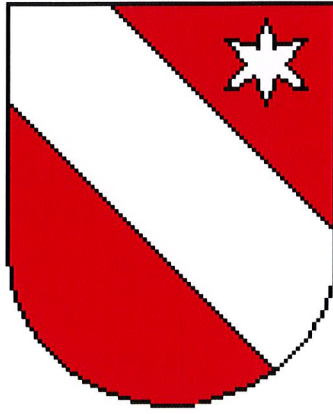




Verordnung über die Tagesschule

gültig ab 1. August 2014

Einwohnergemeinde Kernenried

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Kernenried beschliesst gestützt auf

- das Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 29. Januar 2008, Artikel 14d bis 14h
- die Tagesschulverordnung des Kantons Bern vom 28. Mai 2008
- das Reglement über die Tagesschule der Gemeinden Kernenried vom 2. Juni 2014

Artikel 1

Angebot

¹ Die Tagesschule bietet Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit für Kinder des Kindergartens bis zur 6. Klasse an, die die Schule oder den Kindergarten der Gemeinde Kernenried besuchen. Ausnahmen werden von der Tagesschulleitung abgeklärt. An allgemeinen Feiertagen und während der Schulferien ist die Tagesschule geschlossen.

² Das Tagesschulangebot umfasst von Montag bis Freitag folgende Module:

a Mittagsbetreuung

b Nachmittagsbetreuung

³ Sobald zehn Kinder der Schule Kernenried-Zauggenried ein Tagesschulmodul nachfragen, wird dieses angeboten.

Artikel 2

Bereitstellung

Das Tagesschulangebot wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.

Artikel 3

Leitung

¹ Die Tagesschulleitung ist pädagogisch oder sozial-pädagogisch ausgebildet.

² Sie ist für alle betrieblichen und pädagogischen Belange sowie für die Personalführung und die Kommunikation verantwortlich.

³ Die Tagesschulleitung ist der Schul- und Kindergartenkommission unterstellt. Die Schul- und Kindergartenkommission erlässt ein Pflichtenheft.

neuer Artikel 26.4.2A

Artikel 4

Anmeldung

¹ Die Anmeldung zum Besuch der Tagesschule erfolgt bis spätestens 30. April und ist für die bestellten Einheiten während des ganzen nachfolgenden Schuljahres verbindlich.

² Die Anmeldung hat jedes Jahr neu zu erfolgen.

³ Wird eine Betreuungseinheit mangels Teilnehmerzahl nicht angeboten, besteht kein Anspruch auf Ersatzleistung durch die Einwohnergemeinde.

⁴ Anmeldungen werden in begründeten Fällen auch nach Anmeldeschluss berücksichtigt.

Abmeldung	Artikel 5 ¹ In begründeten Fällen können Kinder auf das Semesterende hin vom Besuch der Tagesschule abgemeldet werden. Diese Abmeldung hat bis spätestens 15. Dezember auf Ende Januar (Semsterende) schriftlich an die Tagesschulleitung zu erfolgen. ² Bei Wegzug aus den Gemeinden kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Monats abgemeldet werden. ³ Vorübergehende Abmeldungen haben keine Reduktion des Elternbeitrages zur Folge. ⁴ Bei länger dauernder Abwesenheit (ab einer Woche) infolge Krankheit oder Unfall des Kindes (Arztzeugnis) erfolgt eine Gebührenreduktion von 50% des Elternbeitrages. ⁵ Bei schulisch bedingten Abwesenheiten (z.B. Lager, Schulreise u.ä.) sind keine Elterngebühren geschuldet.	Änderung 26.4.21
Ausschluss	Artikel 6 ¹ Fällt ein Kind durch unakzeptables Verhalten auf, kann es von der Tagesschule ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist den Erziehungsberechtigten vorgängig mit Fristansetzung anzudrohen. Der Ausschluss erfolgt nach den Vorschriften von Artikel 28 VSG. ² Werden die Elterngebühren für die Betreuung und die Mahlzeiten nicht bezahlt, kann den Eltern im folgenden Schuljahr die Aufnahme des Kindes in die Tagesschule verweigert werden. Der Entscheid liegt bei der zuständigen Behörde.	
Elterngebühren	Artikel 7 ¹ Die Eltern ermächtigen die Gemeinde, die relevanten Daten (Einkommen- und Vermögensverhältnisse) direkt den Steuerdaten zu entnehmen. ² Sind die Steuerdaten nicht aktuell, füllen die Eltern oder Erziehungsberechtigten eine Selbstdeklaration über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse aus. Die Eltern haben sämtliche Angaben zu belegen. Kann aufgrund fehlender Deklaration keine Tarifeinstufung vorgenommen werden, wird der Höchstarif verrechnet. ³ Die Elternbeiträge werden halbjährlich im Voraus erhoben und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Die Fakturierung und das Inkassoverfahren erfolgen durch die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Kernried.	Änderung 26.4.21
Mahlzeitengebühren	Artikel 8 ¹ Das Mittagessen kostet CHF 8.90 je Kind und Mahlzeit. ² Die Betreuungspersonen zahlen keine Mahlzeitengebühren.	Änderung 27.11.23

³ Die Elternbeiträge werden halbjährlich im Voraus erhoben und sind innerhalb 30 Tagen zu bezahlen. Die Fakturierung und das Inkassoverfahren erfolgen durch die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Kernenried.

Artikel 9

Versicherung

¹ Die Kinder sind privat gegen Unfall zu versichern.

² Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.

Artikel 10

Konferenz der
Betreuungspersonen

¹ Die Konferenz der Betreuungspersonen besteht aus allen Betreuungspersonen, die an der Tagesschule mitarbeiten. Sie wird von der Tagesschulleitung geführt. Die Schulleitung kann an den Konferenzen teilnehmen.

² Die Konferenzen finden regelmässig statt und beschäftigen sich insbesondere mit folgenden Themen:

- a Organisation der Tagesschule
- b Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und Behörden
- c Pädagogische Grundsätze
- d Weiterentwicklung der Tagesschule
- e Fachliche Weiterbildung

Artikel 11

Elternarbeit

Die Tagesschule pflegt eine offene und konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern und gewährleistet eine regelmässige und gute Information.

Artikel 12

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Für Angelegenheiten, die nicht explizit durch diese Verordnung geregelt wurden, kommen sinngemäss das Funktionendiagramm und das Betriebskonzept sowie übergeordnete Erlasse zum Tragen.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Kernenried an der Sitzung vom 3. April 2014 beschlossen.

GEMEINDERAT KERNENRIED

Der Präsident:

Markus Koller

Die Sekretärin:

Rahel Johner